



Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 29. Oktober 2020

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeitenden bei Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt, die Staatsbeiträge für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Sind Trägerschaften in weiteren Aufgabenbereichen tätig, beispielsweise Tagesstrukturen, Gastronomie usw., so gelten die entsprechenden Schutzkonzepte für diese Aufgabenbereiche.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)**¹ sind einzuhalten.

Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Räume nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, ohne Fieber dürfen das Angebot nutzen.

Abstand halten: Während der ganzen Anwesenheit ist der vorgegebene Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. erwachsenen Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis 12 Jahren.

Hände waschen: Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche waschen beim Eintritt und vor dem Nachhause gehen die Hände mit Seife, ebenso, wenn sie neue Tätigkeiten beginnen (insbesondere vor und nach dem Essen oder nach dem Toilettengang). Seifenspender/Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Abfalleimer sind in genügender Menge vorhanden. Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

Regelmässig lüften: Die Räume sind regelmässig ausgiebig zu lüften («Stosslüften»).

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

3. Maskentragpflicht

In Innenräumen und dem Aussenbereich von Angeboten der offenen Jugendarbeit muss eine Maske getragen werden. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Sind Personen über 12 Jahren anwesend, die aus besonderen Gründen von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, müssen die Kontaktdaten erfasst werden, weil in der offenen Kinder- und Jugendarbeit aufgrund ihrer Arbeitsweise weder das konsequente Einhalten des erforderlichen Abstands noch andere wirksame Schutzmassnahmen (z.B. das Anbringen geeigneter Abschränkungen) umsetzbar sind.

4. Erhebung von Kontaktdaten für die Nachverfolgung

Wird der Mindestabstand unterschritten, müssen die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktdaten müssen bei einer Anfrage des Gesundheitsdepartements **unverzüglich in elektronischer Form** weitergeleitet werden.

Aufgenommen werden Datum, Ankunfts- und Weggangszeit, Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Es muss die Richtigkeit der erhobenen Daten kontrolliert werden (z.B. über Identitätsausweis).

Offene Angebote: Bei offenen Angeboten sowie bei Projekt- oder Gruppenarbeit sorgen die Mitarbeitenden dafür, dass die Kontaktdaten der Kinder und Jugendlichen aufgenommen werden.

Autonome Nutzungen und Vermietungen: Nutzen Jugendliche oder junge Erwachsene einen Treffpunkt autonom, muss der Anbieter dafür sorgen, dass die Kontaktdaten entsprechend den Vorgaben erfasst werden. Der Anbieter bzw. Vermieter ist verpflichtet, die Liste der Kontaktdaten aufzubewahren und nach 14 Tagen zu vernichten.

Veranstaltungen: Es sind die Kontaktdaten zu erheben.

5. Begrenzung der Anzahl Personen

Die Räume von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten grundsätzlich als öffentlich zugängliche Bereiche. Die Angebote sind als Veranstaltungen im Sinne von Quartierverein- oder anderen Vereinsaktivitäten zu verstehen. Deshalb dürfen unabhängig vom Alter nicht mehr als **50 Personen** an den Angeboten der offenen Kinder und Jugendarbeit teilnehmen. Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeitende werden nicht mitgezählt.

Bei Aktivitäten im Kultur- oder Sportbereich gilt für Gruppen eine Maximalgrösse von **15 Personen**. Von dieser Regel ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.

Auf öffentlichen Plätzen oder in Parkanlagen sind Menschensammlungen von mehr als **15 Personen** verboten. Die mobile Kinder- und **Jugendarbeit** muss ihre Aktionen im öffentlichen Raum auf maximal **15 Personen** beschränken. Dies betrifft auch jede anderweitige Nutzung des öffentlichen Raums durch Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Spielen auf der Allmend, Ausflüge, Quartierrundgänge, usw.).

6. Essen und Trinken

Für die Gastronomiebereiche und -angebote gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe. In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Restaurationsbetrieben inkl. Barbetrieben haben die Mitarbeitenden eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Konsumation ist nur erlaubt, wenn dies sitzend an Tischen möglich ist. Pro Tisch ist die Gästezahl **auf maximal vier Personen** beschränkt. Zwischen den an den Tischen sitzenden Gästegruppen sind der erforderliche Abstand einzuhalten oder spezielle Schutzvorrichtungen vorzusehen.

Die Regeln gelten auch für den Ausschank in Freizeiteinrichtungen, also auch in den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Zwischen **23.00 Uhr und 06.00 Uhr** muss der Restaurations- oder Barbetrieb geschlossen sein.

Bei Vermietungen sorgt der Anbieter dafür, dass der Mieter über die Sicherheitsregeln des Kantons Basel-Stadt² und des BAG³ informiert ist und diese einhält.

7. Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

Werden im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit Veranstaltungen durchgeführt, ist ein **Schutzkonzept** gemäss Artikel 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴ zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Das Schutzkonzept muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden und ist auf Verlangen vorzuweisen. Veranstaltungen für bis zu 5 Personen brauchen kein Schutzkonzept.

Club- und Diskothekbetrieb oder Tanzveranstaltungen sind verboten.

7.1 Kulturelle Freizeitaktivitäten

Kulturelle Freizeitaktivitäten (z.B. Theater- oder Bandproben) für Jugendliche **ab 16 Jahren bis maximal 15 Personen** sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Für Kinder und Jugendliche **vor ihrem 16. Geburtstag** gilt die Beschränkung auf 15 Personen nicht.

Es müssen pro Person **mindestens 4 Quadratmeter Fläche** zu Verfügung stehen, wo diese sich frei bewegen kann.

Proben von Chören oder Bands mit Sänger/-innen sind verboten. Dies betrifft alle Räumlichkeiten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowohl für Angebote des Betriebs als auch für autonome Nutzungen oder Vermietungen (Band-Proben, Konzerte, usw.).

7.2 Sportliche Freizeitaktivitäten

Sportliche und bewegungsorientierte Aktivitäten für Kinder und Jugendliche **vor ihrem 16. Geburtstag** sind erlaubt. Für sportliche oder bewegungsorientierte Aktivitäten für **Jugendliche ab 16 Jahren** besteht eine Beschränkung auf 15 Personen.

Alle Sportarten mit einem möglichen Körperkontakt sind verboten.

In Innenräumen sind eine Gesichtsmaske zu tragen **und** der erforderliche Abstand einzuhalten. Auf die Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn pro Person **mindestens 15 Quadratmeter Fläche** zur Verfügung stehen. Bei ruhigen Sportarten reichen **4 Quadratmeter** pro Person aus. In diesen Fällen muss der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden. Bei allen übrigen Aktivitäten ist ab 12 Jahren die Schutzmaske zu tragen (Vorbereitungen, Garderobe, Pausen usw.).

Die Räumlichkeit muss über eine **wirksame Lüftung** verfügen.

Sportliche oder bewegungsorientierte Aktivitäten **im Freien** sind erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen **oder** der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Nutzung von Turn- und Sporthallen. Zusätzlich ist das Schutzkonzept für Turnhallen und Aussensportanlagen zu berücksichtigen.

7.3 Vermietungen / private Veranstaltungen

Bei **privaten Veranstaltungen** (Geburtstagsfeste, Familienanlässe usw.) im Rahmen von **Vermietungen** dürfen höchstens **10 Personen** teilnehmen. Es ist in diesem Fall kein Schutzkonzept nötig. Private Veranstaltungen sind solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden.

² <https://www.coronavirus.bs.ch/umgang-mit-anlaessen.html>

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

Werden private Veranstaltungen im Rahmen von autonomen Nutzungen oder Vermietungen in den Räumen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt, dürfen mehr als 10 Personen aber maximal 50 Personen anwesend sein. Es braucht ein Schutzkonzept. Der Vermieter muss dieses überprüfen, auf die geltenden Bestimmungen aufmerksam machen und für deren Einhaltung sorgen.

8. Beschränkung des Zugangs zu den Angeboten

Der Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung ist so zu beschränken, dass der Abstand eingehalten werden kann.

Beim Zugang zu Veranstaltungen gilt das Verbot von Menschenansammlung von mehr als 15 Personen nicht.

9. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle offene Kinder- und Jugendarbeit unter francesca.teichert@bs.ch oder 061 267 86 19.

10. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 29. Oktober 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 29. Oktober 2020
GNR 2020-395